

## Kein Asyl für Mehmet Esiyok

### Mitverantwortung für PKK-Verbrechen

C. W. Das Bundesamt für Migration (BfM) hat das Asylgesuch von Mehmet Esiyok zum zweiten Mal abgelehnt. Das ehemalige Mitglied des Zentralkomitees der Kurdischen Arbeiterpartei PKK erfülle zwar die Flüchtlingseigenschaft, werde aber wegen Mitverantwortung für schwere Verbrechen vom Schutz ausgeschlossen, heisst es in der Begründung des Entscheids, den die «Wochen-Zeitung» bekanntgemacht hat und den der Rechtsvertreter Peter Nideröst bestätigt.

Esiyok war im Dezember 2005 in die Schweiz gelangt. Er ist seither in Auslieferungshaft. Wegen des Vorwurfs, er habe den Auftrag zu einem Tötungsdelikt gegeben, hiess nach dem Bundesamt für Justiz auch das Bundesgericht die Auslieferung gut - unter Vorbehalt des Asylentscheids. Dieser fiel negativ aus, wurde aber vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben, da mehrere Fragen noch zu klären seien. Das BfM hält nun einerseits fest, dass es sich bei den konkreten strafrechtlichen Vorwürfen der Türkei «um eine in Justizform verpackte Verfolgung in einem asylrechtlichen Sinne» handeln dürfte. Stärker gewichtet wird aber auf der anderen Seite, dass sich Esiyok die zahlreichen Verbrechen der kurdischen Guerilla anrechnen lassen müsse. Er wird als Mittäter beziehungsweise Mitverantwortlicher bezeichnet, auch wenn sich sein tatsächlicher Einfluss während seiner zehnjährigen Zugehörigkeit zum 40- bis 50-köpfigen Leitungsgremium der PKK nicht ermitteln liess und er sich persönlich von der Gewalt distanziert haben will.

Laut dem Bundesamt für Migration ist also einer der in der Flüchtlingskonvention aufgeführten Gründe gegeben, deren Schutzbestimmungen nicht anzuwenden. Das gilt auch für das Rückschiebeverbot. Für die Prüfung der Foltergefahr waren die Auslieferungsbehörden zuständig, und die Türkei machte entsprechende Zusicherungen. - Der Entscheid wird nach Auskunft von Esiyoks Anwalt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.